

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die
stationären Einrichtungen
im Saarland
per Mail

Abteilung B
Soziales, Inklusion, soziales Ehrenamt

Referat: B 5 - Beratungs- und Prüf-
behörde nach dem Lan-
desheimgesetz Saarland

Bearbeiterin: Patrick Unverricht
Tel.: +(49)681 501-3399
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail: p.unverricht@soziales.saarland.de

Datum: 29. Juni 2020

Informationen zu Besuchs- und Ausgangsregelungen in Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Verordnung haben die Besuchsregelungen eine weitere Lockerung erfahren. Jetzt ist auch der Besuch von zwei Personen zur gleichen Zeit möglich. Die übrigen Vorgaben zu dem Besucherkreis, der Registrierung und den Schutzmaßnahmen gelten weiter.

Aus gegebenem Anlass möchte ich noch auf einige Punkte mit Blick auf den Ausgang der Bewohner hinweisen:

Im Saarland gab es auch – anders als in anderen Ländern - keine gesonderte Ausgangsregelung für Heime. Die Bewohner dürfen – im Rahmen der geltenden Verordnung – die Einrichtungen verlassen. Dabei gelten die Vorgaben zum Mindestabstand und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Aus gesundheitlichen Gründen sind hier Ausnahmen möglich. Für Angehörige, die die Bewohner bei Spaziergängen begleiten, gilt folgendes: Da bei dem Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, müssen die Angehörigen dies tun, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies gilt beispielsweise beim Schieben eines Rollstuhls.

1/2



Nach der Rückkehr in die Einrichtung sind keine weitergehenden Schutzmaßnahmen wie bei einer Quarantäne angezeigt. Die Bewohner müssen also nicht in ihrem Zimmer bleiben, auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Einrichtung ist nicht nötig.

Das gilt auch, nach der Rückkehr von einem Arztbesuch oder einem ambulanten Krankenhausaufenthalt. Auch nach Heimfahrten unter Einhaltung der Vorgaben sind solche Schutzmaßnahmen nicht angezeigt.

Eine Quarantäne wird nur noch für Neu- und Wiederaufnahmen von Bewohnern, insbesondere aus Krankenhäusern, empfohlen. Die Dauer kann von 14 auf sieben Tage verkürzt werden. Eine weitergehende Aufhebung wird aktuell geprüft. Denkbar wäre, nur das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb des eigenen Zimmers vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Patrick Unverricht

Leiter der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz